Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 44

Artikel: Fürsorge für Schwachbegabte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538674

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fürsorge für Schwachbegabte.

Den Hauptgegenstand der aarg. Kantonalkonferenz bildete das Thema „Die Fürsorge für die Schwachbegabten im schulpflichtigen Alter".

Als erster sprach über diese Frage Herr Prof. Dr. med. Villiger in Basel, in klarem, lehrreichem Vortrage, nach folgenden Leitsätzen:

1. Die verschiedenen Formen des angeborenen oder früh erworbenen Schwachsinns sind physische Entwicklungshemmungen, bedingt durch eine mangelhafte Anlage oder Entwicklung oder frühzeitig einsetzende Zerstörung des werdenden Gehirns. Je nach dem Grade des bestehenden Intelligenzdefektes unterscheidet man als Hauptstufen die Idiotie als schwersten, die Imbezillität als mittleren und die Debilität als leichtesten Grad des Schwachsinns.
2. Die Ursachen des Schwachsinns sind vor allem: Abstammung aus Familien mit gehäuften Geistes- und Nervenkrankheiten, Alkoholismus und Syphilis der Eltern, uneheliche Herkunft, direkte schädliche Einwirkungen auf den kindlichen Organismus, Erkrankungen an akuten Infektionskrankheiten, allgemeine Störungen der Ernährung und des Stoffwechsels, der Mangel oder das Ausbleiben der Funktion bestimmter für die normale Entwicklung des Gehirns in Betracht kommender Organe.
3. Für die Erkennung des Schwachsinns ist neben dem Nachweis körperlicher Anomalien die Feststellung des Intelligenzdefektes maßgebend, der sich vor allem durch Störungen der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Begriffsbildung und der Urteilsfähigkeit manifestiert. Kennzeichnend ist auch anormale Bildung des Charakters.
4. Die Behandlung gliedert sich vom praktischen Standpunkte aus in diejenige der Ursachen, diejenige der körperlichen Anomalien und in die ärztlich-erzieherische Behandlung. Idioten, Imbezille und Debile mit schwerem ethischen Defekte gehören in Anstalten; für die Schwachbegabten (die Debilen ohne wesentlichen ethischen Defekt) des schulpflichtigen Alters ist die Errichtung von Spezial- oder Hilfsklassen besonders wünschenswert.

Über das gleiche Thema sprach, aus langjähriger Praxis schöpfend, aus warmem christlichem Herzen heraus, begeistert und begeisternd, Herr Lehrer Jauch in Zürich, Präsident der schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher. Seine Ausführungen liegen in folgenden Kernsätzen:

1. Die Schweiz hat der Fürsorge für die Anormalen und damit auch für die Geistesschwachen schon frühe ein lebhaftes Interesse zugewendet und tatkräftige Förderung zu Teil werden lassen.

   Neben der Fürsorge für die Bildungsunfähigen und für die Schwachsinnigen höhern und niedern Grades haben gemeinnützige Personen und Gesellschaften, in erster Linie die schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen, im Verein mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Schulbehörden, besonders auch mit der schweiz. Lehrerschaft in der besondern Fürsorge für die „Schwachbegabten" durch Gründung sog. „Spezialklassen für Schwachbefähigte" Erfreuliches geleistet.

Ein die gesamte schwachbegabte Jugend umfassender Ausbau des ganzen Rettungswerkes erfordert aber gebieterisch die gesetzliche Regelung der Fürsorge für die Geistesschwachen.

2. Die Berücksichtigung der „Schwachbegabten" durch besondere Erziehungs- und Bildungs-Gelegenheiten ist ein notwendiges und dringliches Postulat der öffentlichen Schule, der Jugenderziehung überhaupt.

   „Spezialklassen" sollten darum innerhalb des Volksschul-Organismus überall da errichtet werden, wo eine größere, jährlich wiederkehrende Zahl Zurückgebliebener die Anstellung einer oder mehrerer Lehrkräfte rechtfertigt.

   Die Spezialklassen sind erfahrungsgemäß eine unberechenbare Wohltat für die Kinder, welche hineingehören, bedeuten aber auch eine große Entlastung der Normalklassen im Interesse der Besserbegabten.

3. Zur Vermeidung von Enttäuschungen ist der Auswahl der Schüler für die Spezialklassen eine besondere Sorgfalt zu schenken. Schwachsinnige höhern Grades, stark Schwerhörige, Epileptiker, Schüler, welche lediglich wegen Unkenntnis der Landessprache dem Unterricht der Normalklasse nicht zu folgen vermögen, insbesondere moralisch Schwache, gehören nicht in die Spezialklasse.

4. Da, wo nur wenige schwachbegabte Schüler in Frage kommen, sollten dieselben im Einverständnis mit den Eltern und Schulbehörden durch besondere Fürsorge (Einzel-Unterricht, sog. „Nachhilfeklassen" und ähnliche Institutionen) zu ihrem Rechte kommen.

5. Damit das mit vieler Mühe Erreichte nicht verloren gehe, sondern Früchte zeitige, kann die Fürsorge für die Schwachbegabten nach Absolvierung der gesetzlichen Schulpflicht nicht als beendigt betrachtet werden.

   Wo die Verhältnisse es gestatten, sollten die aus den Spezialklassen austretenden Schüler zum Besuche einer „Fortbildungsschule für Schwachbegabte" verpflichtet werden.

   Diejenigen Schwachbegabten aber, die zur Zeit ihres Austrittes infolge rückständiger Entwicklung noch nicht fähig sind, irgendwie in Arbeit zu treten, sollten einer besondern Anstalt zugewiesen werden.

   Die meisten der Austretenden bedürfen der weitern Fürsorge durch ein freiwilliges „Patronat für jugendliche Schwachbegabte".

6. Da sich die meisten Lehrer auch mit Schwachbegabten zu beschäftigen haben, müssen die Lehrerbildungsanstalten durch besondere theoretische und praktische Belehrungen aus dem Gebiet der Schwachsinnigen-Fürsorge die angehenden Erzieher der Jugend mit der hiezu nötigen Vorbildung ausrüsten.

7. Durch die Fürsorge für die Geistesschwachen, insbesondere für die Schwachbegabten, wird mancher Familie und damit auch dem Staat ein Gegenstand beständiger Sorge abgenommen und viele sonst müssige Hände zur Arbeit gewonnen. Dadurch wird mitbewirkt, daß es immer weniger solche gibt, die der Armenfürsorge und dem Strafrichter in die Hände fallen. Wir sagen darum aus vollster Überzeugung: „Es lohnt sich, Erzieher der Schwachen zu sein".